

Der Senat von Berlin
WiArbFrau – III B -
Telefon 90 13 (913) 74 59
- Fin - I A/ A 11 -
Telefon 90 20 (920) 41 04/36 1!

Vertraulich

Nicht für den Druck bestimmt!

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Fünfte Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 über die Beteiligung an den Berliner Wasserbetrieben Anstalt öffentlichen Rechts zwischen dem Land Berlin und RWE/Veolia Berlinwasser Beteiligungs AG (RVB)

A. Problem

Durch den Beschluss des Verfassungsgerichts vom 21. Oktober 1999 (AZ: VerfGH 42/99) wurden Teile des Teilprivatisierungsgesetzes für nichtig erklärt.

Die Nichtigerklärung hat zur Folge, dass aufgrund des § 23 Abs. 7 des Konsortialvertrages das Land Berlin verpflichtet ist, aus diesem Urteil resultierende Nachteile der BWB - und im Ergebnis der Investoren RWE/Veolia Berlinwasser Beteiligungs AG (RVB; ehemals BB-AG) - durch Novellierung des Teilprivatisierungsgesetzes im vollen Umfang auszugleichen.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 über die Beteiligung an den Berliner Wasserbetrieben Anstalt öffentlichen Rechts zwischen dem Land Berlin und RWE/Veolia Berlinwasser Beteiligungs AG zu ändern

B. Lösung

Das Land Berlin und die anderen Parteien des Konsortialvertrages (Berlinwasser Holding Aktiengesellschaft, Thames Water Aqua Holdings GmbH, Veolia Environnement S.A., RWE Aqua GmbH, Veolia Water Deutschland GmbH und RVB) werden als Folge aus dem Verfassungsgerichtsurteil und der angestrebten Gesetzesnovelle den Konsortialvertrag und die betroffenen Anlagen des Konsortialvertrages ändern: «Fünfte Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999" (nachfolgend Änderungsvereinbarung).

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Aus dem **Konsortialvertrag** ergeben sich unmittelbar **keine Auswirkungen** für die Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen. Durch die Änderung des Teilprivatisierungsgesetzes **ist ab 2004 mit steigenden Tarifen** zu rechnen.

E. Gesamtkosten

Derzeit nicht absehbar.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Für das Haushaltsjahr 2004 ergeben sich keine Auswirkungen.

Der Ansatz für die im Haushaltsjahr 2005 im Kapitel 1330, Titel 121 26 - Gewinnabführung der Anstalten öffentlichen Rechts - vorgesehenen Bilanzgewinnabführung der BWB AöR in Höhe von 10 Mio. € berücksichtigt bereits, die sich aus der Änderung des Konsortialvertrages ergebende **disproportionale Gewinnverteilung**.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen
Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
SenWIArbFrau-III B -
Telefon 90 13 (913) 74 59
SenFin-IA/IA11
Telefon 41 04/3615

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin,
Ober Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

-zur Beschlussfassung -

über Fünfte Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 über die Beteiligung an den Berliner Wasserbetrieben Anstalt öffentlichen Rechts, zwischen dem Land Berlin und RWEA/Veolia Berlinwasser Beteiligungs AG (RVB)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Fünften Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 über die Beteiligung an den Berliner Wasserbetrieben Anstalt öffentlichen Rechts zwischen dem Land Berlin und RWEA/Veolia Berlinwasser Beteiligung AG (vormals firmierend als „RWE/Vivendi Beteiligungs AG“ sowie anschließend als „RWE/Vivendi Berlinwasser Beteiligungs AG“) und den anderen Parteien des Konsortialvertrages - Thames Water Aqua Holdings GmbH (vormals firmierend als „GBV Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH“), Veolia Environnement SA a. Conseil d' Administration (vormals firmierend als „Vivendi Environnement SA ä Directoire et Conseil de Surveillance“), RWE Aqua GmbH, Veolia Water Deutschland GmbH (vormals firmierend als „Compagnie Generale des Eaux Deutschland GmbH“ sowie anschließend als Vivendi Water Deutschland GmbH), Berlinwasser Holding Aktiengesellschaft (vormals firmierend als „Berlinwasser Aktiengesellschaft“) - wird zugestimmt.

A. Begründung: _____

. a) Allgemeiner Teil

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat in seiner 69. Sitzung am 29. Oktober 1999 mit Drucksache 13/4187 der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe zugestimmt und den Senat aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass der Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 bis zum 29. Oktober 1999 vollzogen wird und dass das Land Berlin seinen dort im § 23.7 übernommenen Verpflichtungen nachkommt und das Teilprivatisierungsgesetz in Artikel II, § 3 novelliert wird:

Der Entscheidung des Abgeordnetenhauses ging «in Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 21. Oktober 1999 (VerfGH 42/99) voraus, in dem das Verfassungsgericht in dem abstrakten Normenkontrollverfahren auf Antrag von 64 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses von Berlin gegen Artikel I und II des Gesetzes zur Änderung des Berliner Betriebsgesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 183) wie folgt für Recht erkannt hat:

Art. II § 3 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 des Gesetzes zur Änderung des Berliner Betriebsgesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 183) sind nichtig. Art. II § 3

Abs. 4 Satz 1 des genannten Gesetzes ist hinsichtlich der Worte "zuzüglich 2%-Punkte" nichtig."

Der für teilnichtig erklärte Satz 1 lautet: "Als angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals gilt die durchschnittliche Rendite 10-jähriger Deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen, zuzüglich 2 Prozentpunkte."

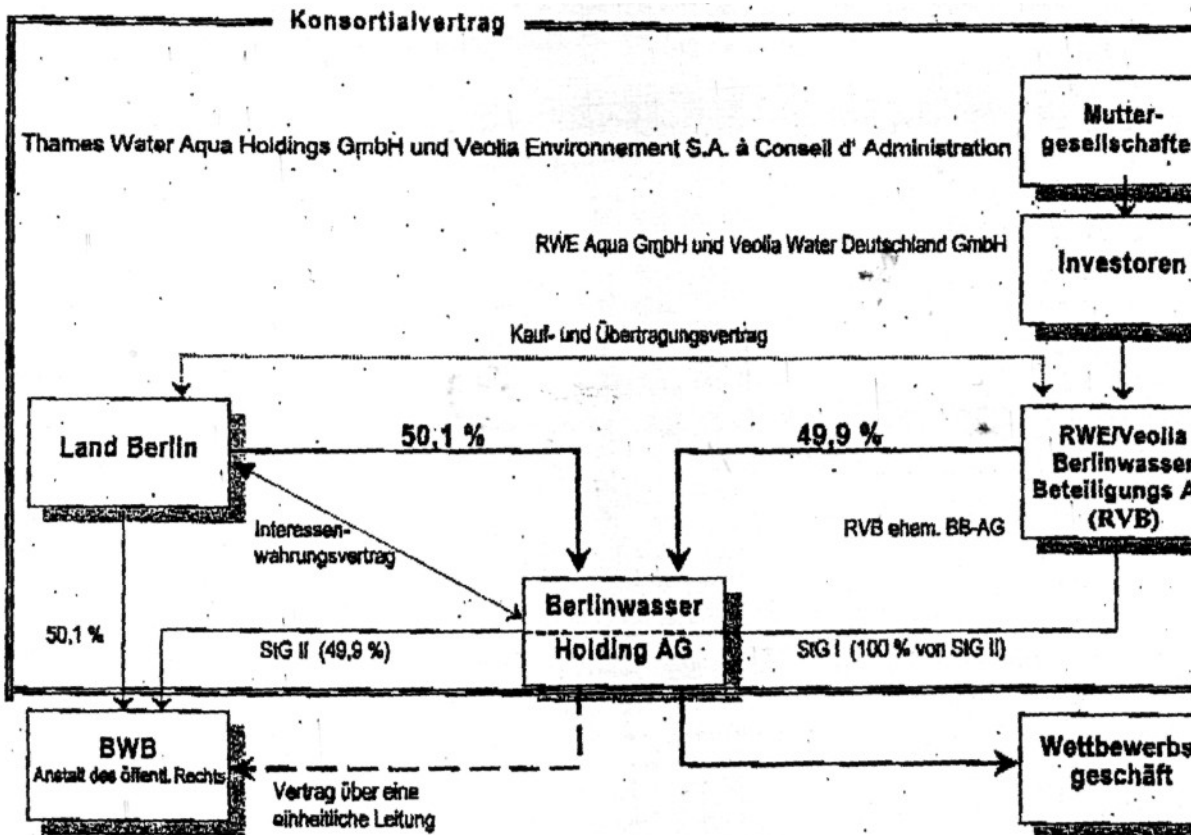
Die für nichtig erklärten Sätze 2 bis 4 lauten: "Eine darüber hinausgehende Verzinsung gilt auch insoweit als angemessen, als sie auf Maßnahmen beruht, die zu einer dauerhaften Steigerung der betriebswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Berliner Wasserbetriebe, insbesondere durch Anwendung neuer Technologien, Einsparungen oder Effizienzsteigerung oder in sonstiger Weise führen. Diese weitergehende Verzinsung ist nur während eines Zeitraums von 3 Jahren, beginnend ab dem Jahr, das nach Durchführung der Maßnahme beginnt, zulässig. Die durch derartige Maßnahmen nach Ablauf der drei Jahre erzielten Vorteile sind ab dem vierten Jahr in Form von Entgeltreduzierungen an die Entgeltzahler weiterzugeben."

Der im Abgeordnetenhausbeschluss zitierte § 23.7 Konsortialvertrag lautet:

"Wird § 3 TPrG ganz oder teilweise für nichtig oder aufgrund einer Entscheidung eines Verfassungsgerichts mit höherrangigem Recht für unvereinbar erklärt ("Nichtigklärung") und führt die Nichtigerklärung zu wirtschaftlichen Nachteilen der BWB („Nachteile“), so ist das Land Berlin verpflichtet, unverzüglich gemeinsam mit der BWB, der Holding und der BB-AG zu prüfen, welche rechtlichen und/oder tatsächlichen Maßnahmen geeignet sind, die Nachteile der BWB in vollem Umfang auszugleichen. Der Senat von Berlin wird insbesondere prüfen, ob die Nachteile durch eine Novellierung des TPrG ausgeglichen werden können. Ferner wird das Land Berlin gemeinsam mit der BWB, der Holding und der BB-AG nach besten Kräften versuchen, strukturelle, operative und sonstige unternehmerische Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der BWB-Gruppe, insbesondere im Kerngeschäft und Wettbewerbsgeschäft, vorzubereiten und durchzuführen, welche die Nachteile der BWB ausgleichen können. Soweit die Nachteile der BWB durch die in Satz 2 oder Satz 3 genannten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden, da das Land Berlin die ihm möglichen Maßnahmen nicht getroffen oder an den von der Holding und der BB-AG vorgeschlagenen Maßnahmen nicht mitgewirkt hat, obwohl ihm dies ohne wirtschaftliche Nachteile und ohne gegen höherrangiges Recht oder eine gerichtliche Entscheidung zu verstoßen möglich gewesen wäre, verpflichtet sich das Land Berlin, der BB-AG die geringeren Gewinne oder höheren Verluste der BB-AG aus dem StG-Vertrag I, die auf der Nichtigerklärung beruhen, in vollem Umfang auszugleichen. Soweit die Nachteile der BWB durch die in Satz 2 oder 3 genannten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden, obwohl das Land Berlin die ihm möglichen Maßnahmen getroffen und an den von der Holding und der BB-AG vorgeschlagenen Maßnahmen mitgewirkt hat, ist das Land Berlin verpflichtet, der BB-AG die Hälfte der geringeren Gewinne oder höheren Verluste der BB-AG aus dem StG-Vertrag I, die auf der Nichtigerklärung beruhen und durch die vorgenannten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden, abzugleichen. Der Ausgleich nach Satz 4 und Satz 5 erfolgt durch eine teilweise oder vollständige Abtretung des Gewinnanspruchs des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr. Sofern der abgetretene Gewinnanspruch des Landes Berlin niedriger ist als der auszugleichende Betrag, wird das Land Berlin der BB-AG den Differenzbetrag erstatten."

- 5 -

Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien des Konsortialvertrages gehen aus der folgenden Grafik hervor



b) Einzelbegründung

Das Teilprivatisierungsgesetz der Berliner Wasserbetriebe soll parallel zur Änderung des Konsortialvertrages geändert werden.

Mit dieser Gesetzesänderung soll klargestellt werden, dass für das gesamte betriebsnotwendige Kapital der Anstalt öffentlichen Rechts „Berliner Wasserbetriebe“ (BWB) eine angemessene Kapitalverzinsung in die Tarifikalkulation in Form eines einheitlichen kalkulatorischen Zinssatzes einfließt.

Daneben wird die Abschreibungsmethode auf eine Abschreibung auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten umgestellt

Darüber hinaus *wird* mit dieser Änderung klargestellt, dass eine Aufspaltung der Tarife in einen Grundpreis (regelmäßig wiederkehrende Zahlung, unabhängig von der Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge) und einen Arbeitspreis (abhängig von der Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge) möglich ist.

Die Fünfte Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 und seiner Anlagen regelt nunmehr die Ausgleichspflichten des Landes Berlin, die dadurch entstehen können, dass die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, die jährlich durch den Senat per Rechtsverordnung festgelegt wird ("tatsächlicher Zinssatz"), von dem Zinssatz abweicht, der vom Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin für teilnichtig erklärt wurde: durchschnittliche Rendite 10-jähriger Deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die der jeweiligen Kalkulationsperiode

vorausgehen, zuzüglich 2 Prozentpunkte („Referenzzinssatz“). Ebenfalls werden mit der Änderungsvereinbarung noch folgende Punkte geregelt:

- Gemäß Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung wird § 9.3 Konsortialvertrag ersatzlos gestrichen, wonach mindestens 4 Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB gleichzeitig Mitglieder der Berlinwasser Holding AG („BWH“) sein sollen; hierzu Ziffer 4.
- In den Ziffern 3 und 5 werden § 9.5 Satz 1 und § 10.6 Satz 1 neu gefasst. Die Mitglieder des Vorstandes der BWB AöR sollen zugleich die Mitglieder des Vorstandes der BWH sein.
- Ziffer A sieht die Ergänzung des § 10.2 dahingehend vor, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB auch die Mitglieder des Aufsichtsrates der BWH sein sollen.
- In Ziffer 10 der Änderungsvereinbarung regeln die Parteien in einem neuen § 23,7c, dass bei Abschluss eines Vertrages zwischen dem Land Berlin und den BWB über die Erhebung einer Konzessionsabgabe, zur Vermeidung zusätzlicher Tarifbelastungen bis zum Jahr 2008 ein Betrag von 14,8 Mio € p.a. nicht überschritten wird; alternativ kann -das Land Berlin in diesem Zeitraum Straßensondernutzungsentgelte bzw. -gebühren in Höhe von ebenfalls 14,8 Mio € p.a. erheben.

Ab 2009 ist eine Erhöhung der Konzessionsabgabe auf 50% des zulässigen Wertes über die gesamte gesetzlich zulässige Laufzeit - höchstens jedoch für 25 Jahre - vorgesehen. Ändern sich während der Laufzeit des Konzessionsvertrages die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, ist eine Anpassung der vereinbarten Grenze vorgesehen. Auch ist eine Anpassung auf 75% der zulässigen Konzessionsabgabe vorgesehen, sollte das Land Berlin - im Fall einer Umwandlung der BWB AöR in eine Kapitalgesellschaft - seine Beteiligung an der Gesellschaft auf weniger als 25,1 % reduzieren.

- Der StG-Vertrag II auf Ebene BWB/BWH regelt schließlich die Grundlagen im Zusammenhang mit der Einführung der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte, die der Gesetzentwurf in Artikel I § 3 Abs. 2 Satz 3 vorsieht.

Ausgleichspflichten des Landes Berlin nach dem Grundsatz des Nettoausgleichs:

1. Betrachtet wird der Zeitraum ab dem 1. Januar 2004. Zunächst sind die Nachteile aus der jährlichen Abweichung zwischen tatsächlichem Zinssatz und Referenzzinssatz abzugleichen; soweit sich Nachteile erst in späteren Jahren ergeben, fallen auch diese unter die Ausgleichspflicht. (Ziffer 7, § 21.2a)

2. Der Ausgleich soll auf der Ebene BWB/BWH stattfinden (Ziffer 7, § 21,2a).. Sofern RVB selbst einen Schaden dadurch erleidet, dass der tatsächliche Zinssatz unter dem Referenzzinssatz liegt, ist auch dieser Schaden abzugleichen (hierzu auch Ziffer 10 § 23.7a und Ziffer 12 § 35:6); diese Verpflichtung gilt auch für den Fall, dass das Land Berlin - im Fall einer ggf. späteren Umwandlung der BWB AöR in eine Kapitalgesellschaft - als Gesellschafter ausscheidet (Ziffer 14 § 36.10).

3. Reicht der Gewinn der BWB in einem Geschäftsjahr nicht aus, um den Ausgleich im Wege der disproportionalen Gewinnverteilung zu leisten, hat die BWH bzw. die RVB für den Differenzbetrag einen eigenständigen Ausgleichsanspruch gegenüber dem Land Berlin (Ziffer 7 § 21.2b). Dieser Ausgleich hat zunächst dadurch zu erfolgen, dass das Land Berlin eigene Forderungen gegen die BWB (z.B. Grundwasserentnahmeentgelt) an die BWH/RVB abtritt.

4. Reichen auch die abgetretenen Ansprüche des Landes Berlin gegen die BWB nicht aus oder werden sie von den BWB bestritten, ist das Land Berlin zur unmittelbaren Zahlung aus dem Landeshaushalt verpflichtet.

5. Ergeben sich auf der Ebene der BWB oder auf der Ebene der RVB weitere Nachteile, die in Folge der disproportionalen Gewinnverteilung entstehen - etwa andere steuerliche Abzüge, steuerliche Mehrbelastungen, Verbrauch steuerlicher Verlustvorträge Zinsbelastungen sowie sonstige zum Zwecke eines vollständigen Nettoausgleichs erstattungsbedürftiger Nachteile - so sind auch diese auszugleichen (Grundsatz des Nettoausgleichs) (Ziffer 7 § 21.2a)

6. Der Grundsatz des durch das Land Berlin zu erbringenden Nettoausgleichs erfasst u.a.:

a) Einlage in das Eigenkapital der BWB, wenn dieses in zwei aufeinander folgenden Jahren unter die im Konsortialvertrag verankerte Quote von 30% sinkt und wenn dies dadurch bedingt ist, dass der tatsächliche Zins unter dem Referenzzins liegt (Ziffer 6 § 21.1);

b) Ausgleich von Zinslasten die der BWB dadurch entstehen, dass sie auf Grund der Mindereinnahmen durch die niedrigere kalkulatorische Verzinsung eine erhöhte Fremdkapitalaufnahme hat (Ziffer 7 § 21.2a);

c) Werden Ausgleichspflichten erst in späteren Jahren für rückliegende Perioden erkennbar - z.B. in Folge von steuerlichen Betriebsprüfungen - so sind diese zusätzlich in Höhe des Basiszinssatzes zuzüglich 1,5 Prozentpunkte zu verzinsen (Ziffer 7 § 21.2a);

d) Ist eine Unternehmenswertermittlung, für die Teilgeschäftsbetriebe (Wassergeschäft und Abwassergeschäft) vorzunehmen, wie sie in dem Konsortialvertrag und seinen Anlagen unter bestimmten Bedingungen - z.B. zum Zwecke der Anpassung der Beteiligungsquote - vorgesehen ist, so ist bei der Bewertung der Maßstab anzuwenden, als sei das betriebsnotwendige Kapital seit dem 01. Januar 2004 in Höhe des Referenzzinssatzes verzinst worden. Dies kann dazu führen, dass der Beteiligungswert der stillen Gesellschaften ein höherer ist als er der Beteiligungsquote von 49,9% entsprechen würde (Ziffer 10 § 23.7a. Ziffer 13 § 36.4);

e) Hingegen ist es gelungen, die Forderungen der Investoren, die sich zum Teil aus dem Konsortialvertrag ergeben, abzuwenden, dass auch eventuelle Wertberichtigungen der Beteiligung an den BWB auf der Ebene der Berlinwasser Holding und der RVB auszugleichen sind (Abschnitt II Ziffer 2).

7. Abschnitt II enthält in Ziffer 1 eine Klausel über die Ausgleichsverpflichtung ggf. weiterer Nachteile, sofern diese durch die Änderungsvereinbarung nicht geregelt sind. Diese Klausel bestimmt einen Katalog von möglichen Ansprüchen, die nicht einer Ausgleichspflicht unterliegen; darüber hinaus ist eine jährliche Bagatellgrenze für solche unbestimmten Nachteile eingezogen worden.

8. Die sich aus der Änderungsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen werden für das Land Berlin wirtschaftlich durch eine geringere Ausschüttung der BWB an den Landeshaushalt ab dem Jahr 2005 relevant, da beabsichtigt ist, die Tarifsteigerungen in den nächsten Jahren moderat zu gestalten und die Angemessenheitsgrenze der kalkulatorischen Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals nicht auszuschöpfen (hierzu auch Ziffer 10 § 23.7b).

9. Die Verpflichtung zum vollständigen Nachteilsausgleich bleibt solange bestehen, wie die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals jährlich durch den Senat per Rechtsverordnung festgelegt wird; sie ruht selbstverständlich, wenn der tatsächliche Zinssatz dem Referenzzins entspricht.

10. In Ziffer 11 § 32 stellen die Parteien klar, dass das Land Berlin als Straßenbaulastträger für die Finanzierung der Entwässerung öffentliche Straßen verantwortlich ist und die BWB lediglich die Durchführungsverantwortung trägt.

11. Mit der Einführung der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte werden die Nachteile, die sich aus der Nichtigerklärung der Effizienzsteigerungsklausel ergeben, kompensiert; auf die Umstellung im Einzelnen geht die Begründung im Entwurf der Gesetzesnovelle ein. Gewinne, die aus dem Wechsel der Abschreibungsmethode resultieren, werden den Rücklagen zugeführt. Die Rücklagenzuführung erfolgt auf Ebene der BWB und der stillen Gesellschaften entsprechend der Beteiligungsquoten.

12. Schließlich haben sich die Parteien gemäß Ziffer 10 5 23.7d, § 23.7f, Abschnitt II Ziffern 3 und 4 auf ein umfangreiches Regelwerk verständigt, nach dem in Fällen erneuter Anpassungserfordernisse zu verfahren ist.

Anlage: Inhaltlich endverhandelter Text der „Fünften Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999“.

B. Rechtsgrundlage:

§ 38 Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Aus dem Konsortialvertrag ergeben sich unmittelbar keine Auswirkungen für die Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen. Durch die Änderung des Teilprivatisierungsgesetzes ist ab 2004 mit steigenden Tarifen zu rechnen.

D. Gesamtkosten

Derzeit nicht absehbar.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Für das Haushaltsjahr 2004 ergeben sich keine Auswirkungen.

Der Ansatz für die im Haushaltsjahr 2005 im Kapitel 1330. Titel 121 26 - Gewinnabführung der Anstalten öffentlichen Rechts - vorgesehenen Bilanzgewinnabführung der BWB AöR in Höhe von 10 Mio. € berücksichtigt bereits die sich aus der Änderung des Konsortialvertrages ergebende disproportionale Gewinnverteilung.

b). Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 14.10.2003

Der Senat von Berlin

Karin Schubert

Bürgermeisterin

Harald Wolf

Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Frauen

Dr. Thilo Sarrazin

Senator für Finanzen